

Merkblatt bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

Sollten Sie infolge einer Erkrankung verhindert sein an Ihrem Arbeitsplatz zu erscheinen, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, Ihre Arbeitsverhinderung unverzüglich zu melden.

Ansprechpartner ist Ihr unmittelbarer Vorgesetzter und die Personalabteilung. Die Arbeitsunfähigkeit muss ab dem ersten Tag der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung dokumentiert werden. Ab dem 01.01.2023 entfällt die bisherige, papiergebundene Bescheinigung (sog. gelber Schein). Stattdessen werden wir über Ihre Krankenkasse eine entsprechende ärztliche Bescheinigung erhalten. Bitte informieren Sie den behandelnden Arzt darüber, dass eine ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Tag der Erkrankung auszustellen ist.

Wichtiger Hinweis: Die papiergebundene Bescheinigung entfällt ab 01.01.2023 nur bei gesetzlich Krankenversicherten, die eine ärztliche Behandlung durch einen Arzt oder einer Einrichtung in Anspruch nehmen, welche eine Zulassung der gesetzlichen Krankenkassen haben. Bei ärztlichen Behandlungen durch einen Privatarzt oder einer Privatklinik wird weiterhin eine papiergebundene Bescheinigung ausgestellt. Bei privat Krankenversicherten ist weiterhin in allen Behandlungsfällen die papiergebundene Bescheinigung erforderlich.

Was ändert sich für Sie ab dem 01.01.2023?

Sollten Sie die Arbeit nicht aufnehmen können, rufen Sie bitte unverzüglich Ihren direkten Vorgesetzten **und** die Personalabteilung an.

Nach dem Arztbesuch teilen Sie bitte Ihrem direkten Vorgesetzten **und** der Personalabteilung unverzüglich mit, wie lange die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich andauern wird.

Sollten Sie zum Ablauf der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit weiterhin nicht die Arbeit aufnehmen können, rufen Sie bitte unverzüglich Ihren direkten Vorgesetzten **und** die Personalabteilung an.

Nach dem Arztbesuch teilen Sie bitte Ihrem direkten Vorgesetzten **und** der Personalabteilung unverzüglich mit, wie lange die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich andauern wird und ob es sich bei der ärztlichen Bescheinigung um eine Erst- oder Folgebescheinigung handelt.

Bitte informieren Sie in jedem Fall Ihren Vorgesetzten **und** die Personalabteilung.

Informationen zur Ihrer Informationspflicht

Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung sind in § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz zwei wichtige Pflichten des Arbeitnehmers festgelegt: Die **Anzeige** - und die **Nachweispflicht**.

Aufgrund der **Anzeigepflicht** sind Beschäftigte verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer **unverzüglich** mitzuteilen.

Informieren Sie also bitte persönlich Ihren direkten Vorgesetzten und die Personalabteilung telefonisch, sobald Sie wissen, dass Sie Ihre Arbeit nicht aufnehmen können.

Diese Information muss spätestens morgens zum Arbeitsbeginn erfolgen. Bereits Ihr eigener Entschluss, wegen der Erkrankung nicht zur Arbeit zu erscheinen, löst diese Anzeigepflicht aus.

Grundsätzlich sind Sie nicht verpflichtet, Art und Ursache der Erkrankung mitzuteilen. Anderes gilt, wenn sich aus der Erkrankung Schutzmaßnahmen ergeben, die wir als Arbeitgeber zu treffen haben (Art der Erkrankung, z.B. Ansteckungsgefahr für andere Mitarbeiter) oder wenn ein Dritter Ihre Arbeitsunfähigkeit verschuldet hat und dadurch

Schadensersatzansprüche auf uns als Arbeitgeber übergegangen sind oder übergehen können (Ursache der Erkrankung, z.B. nicht selbst verschuldeter Unfall).

Aufgrund der **Nachweispflicht** sind die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer durch ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Tag der Erkrankung nachzuweisen. Diese Bescheinigung erhalten wir ab dem 01.01.2023 über Ihre Krankenkassen im Rahmen eines elektronischen Verfahrens. Sie selbst erhalten auch eine entsprechende Bescheinigung, die Sie uns als Ihr Arbeitgeber nur in besonderen Fällen und auf unsere Anforderung hin vorlegen müssen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, haben Sie uns als Ihren Arbeitgeber entsprechend der Anzeigepflicht zu informieren.

Achtung: Verletzungen der Anzeige- oder Nachweispflicht können Gründe für eine Abmahnung oder sogar eine ordentliche verhaltensbedingte Kündigung sein! Sollten Sie Ihrer Nachweispflicht nicht nachkommen, steht uns als Arbeitgeber ein zeitweiliges Leistungsverweigerungsrecht zu; das bedeutet, dass wir die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes verweigern können.

Gesetzliche Grundlage: § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (Auszug)

1. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muss die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.
- 1a. Anzuwenden ab 1.1.2023.

Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt nicht für Arbeitnehmer, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Diese sind verpflichtet, zu den in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht,

 1. für Personen, die eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten ausüben (§ 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), und
 2. in Fällen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.